

- 25) Steinbrücken,
- 26) Löppeln,
- 27) Weißendorf,
- 28) Zeulsdorf,
- 29) Zollgrün,
- 30) Zischirvach,
- 31) Zwöpen,

§. 3.

Die Befugniß, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen, sowohl als die Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt zu werden, setzt voraus:

- a) den Besitz des inländischen Staatsbürgerrechts;
- b) den Besitz des Ortsbürgerrechts in einer Gemeinde des Inlandes;
- c) die Volljährigkeit, beziehungsweise um als Abgeordneter gewählt werden zu können, die erfolgte Zurücklegung des 25. Lebensjahres;
- d) das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Konfession;
- e) Unbescholtenheit des Rufes nach Maßgabe der im §. 5 folgenden, näheren Bestimmungen;
- f) daß man in die Steuerrolle des Staates eingezeichnet sei und an Tragung der Gemeindesteuern Theil nehme.

§. 4.

Außer den, im §. 3 erwähnten, allgemeinen Erfordernissen kommen noch folgende besondere in Betracht:

- A. Im Stande der Rittergutsbesitzer muß man, sowohl um an der Wahl Theil nehmen zu dürfen, als um wählbar zu sein, ein Rittergut, an welchem die im §. 2 erwähnten Eigenschaften haften, besitzen;
- B. Um als Abgeordneter bei den allgemeinen Wahlen der Stadt- oder Landgemeinden wählbar zu sein, muß man zu denjenigen Steuerpflichtigen gehören, welche entweder bei der Grundsteuer innerhalb des Bezirks der Steuer-Einnahme, in welchem sie wohnen, mit mindestens sechszehn Silbergroschen, oder bei der Personal- und Gewerbesteuer mit zehn Silbergroschen wenigstens territorial angelegt sind;
- C. Der Vertreter des Fürstlich Neuh-Köstritzer Paragiatats muß die Eigenschaften besitzen, welche seine Wählbarkeit im Stande der Rittergutsbesitzer, oder bei den allgemeinen Wahlen begründen würden.